

## Disziplinarordnung

Gestützt auf Art. 11 der Statuten des Schulverbandes Oberstufe Albulatal, welche am 12.01.2016 durch die Regierung des Kantons Graubünden genehmigt wurden, vom Schulrat erlassen am 28. April 2016.

### A. Allgemeines

#### Art. 1

Die Disziplinarordnung dient zusammen mit der Schulordnung der Erreichung des Schulzweckes gemäss Art. 2 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz), der Unterstützung der Lehrpersonen in der Erfüllung ihrer Pflichten gemäss Art. 59 des kantonalen Schulgesetzes und der Sicherstellung eines geordneten und zielgerichteten Schulbetriebes. Zweck

Sie regelt die Kompetenz der Schulbehörden und der Lehrpersonen sowie das Verfahren bei Verstössen der Schüler/-innen gegen die Schuldisziplin.

#### Art. 2

Die Disziplinarordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Oberstufe Albulatal. Gültigkeit

Die Disziplinordnung gilt auf dem Schulareal und dem Schulweg, an Schulveranstaltungen ausserhalb des Schulareals sowie auf dem Transport zu und von Schulveranstaltungen.

### B. Verhaltensregeln

#### Art. 3

Die Schüler/-innen haben sich gegenseitig taktvoll und tolerant zu verhalten. Sie haben unter sich und gegenüber Lehrpersonen, Schulbehörden und Schulpersonal Anstand und Rücksicht zu üben. Schuldisziplin

Sie haben die Schulzeiten einzuhalten.

Sie haben die Weisungen von Lehrpersonen, Schulbehörden und Schulpersonal zu befolgen.

Sie haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb stört.

Sie haben in angemessener Bekleidung zu erscheinen.

#### Art. 4

Die für die Schullokalitäten und Schulareale bestehenden Hausordnungen und Benützungsreglemente sowie die diesbezüglichen Weisungen des Schulpersonals und des Hauswarts sind zu befolgen. Räume, Einrichtungen, Geräte

Die Schüler/-innen haben zu den Einrichtungen der Schullokale und Schulareale, zu den Geräten und dem Schulmaterial Sorge zu tragen.

### **Art. 5**

Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sowie von Suchtmitteln aller Art sind verboten.

Genuss- und Suchtmittel

## **C. Disziplinarstrafen, Kompetenzen, Verfahren**

### **Art. 6**

Verstöße gegen die Disziplinar- oder Schulordnung werden mit Strafaufgaben, Nachsitzen, besonderer Arbeit unter Aufsicht oder Verweis bestraft.

Disziplinarstrafen

Beim Nachsitzen müssen die Schüler/-innen sinnvoll beschäftigt werden. Das Nachsitzen und die besondere Arbeit unter Aufsicht sollen mit der Art des Disziplinarverstosses in Zusammenhang stehen.

Die höchste Dauer für das Nachsitzen und für besondere Arbeit beträgt 4 Halbtage.

### **Art. 7**

Die Lehrperson kann einen schriftlichen oder mündlichen Verweis, Strafaufgaben und Nachsitzen bis zu einem Halbtage verfügen.

Kompetenzen

Die Schulleitung kann alle Disziplinarstrafen verfügen. Der Schulrat ist über Verweise zu orientieren. Gravierende Vorfälle können zusätzlich einen erweiterten Lernbericht zur Folge haben, der dem Zeugnis beigelegt wird.

### **Art. 8**

Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Die Beteiligten sind anzuhören.

Feststellung des Sachverhaltes, rechtliches Gehör

In Fällen, in denen Nachsitzen von mehr als einem Halbtage oder eine besondere Arbeit unter Aufsicht in Frage stehen, sind vor dem Entscheid auch die Inhaber der elterlichen Gewalt resp. ihre Stellvertreter anzuhören. Auf ihr Verlangen ist ihnen der Entscheid schriftlich und begründet mitzuteilen.

### **Art. 9**

Entscheide in Bezug auf die Disziplinarordnung durch die Lehrperson oder Schulleitung können innert 10 Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

Weiterzug

Der Weiterzug richtet sich nach kantonalem Recht.

## **D. Schlussbestimmung**

### **Art. 10**

Diese Disziplinarordnung tritt auf den 1. August 2016 in Kraft.

Schlussbestimmung